

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen, juristischen wie privaten Personen des öffentlichen Rechts. Die von uns aufgestellten Bauten sowie unser Mietmobiliar unterstehen den nachfolgenden Bedingungen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, auch wenn die F. Tobler AG nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, es sei denn, dass bei Erklärungen in anderer Form hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt, dass sie unabhängig vom Schriftefordernis gelten soll.

2. Offerten und Aufträge

Die Offerten der F. Tobler AG sind freibleibend. Bis zur Erteilung eines Auftrages behält sich die F. Tobler AG eine anderweitige Vermietung vor. Alle Vereinbarungen (telefonische/mündliche) werden erst mit einer schriftlichen Bestätigung von der F. Tobler AG bindend. Weitere Abklärungen nach einer Grundofferte oder Konzeptänderungen, die neu erarbeitet werden müssen, verrechnen wir nach Aufwand. Bei einem Vertragsabschluss verfallen diese Kosten. Bei Nachbestellungen, die nach erfolgter Lieferung eintreffen, verrechnen wir eine separate Anlieferung. Die Offerten dürfen nicht für Submissionszwecke verwendet werden.

3. Eigentum

Das gelieferte Material bleibt Eigentum des Vermieters, es darf weder veräussert, belehnt noch verpfändet werden. Dieses Material ist vom Vermieter nicht gegen Diebstahl oder Vandalismus versichert. Bei grösseren Bauten ist es deshalb ratsam, das Areal während der Montage bis zur Demontage bewachen zu lassen. Die Kosten hierfür hat der Mieter zu tragen. Abhanden gekommene oder defekte Mietgegenstände werden dem Mieter zum Neupreis in Rechnung gestellt. Dem Mieter ist die Untermiete sowie die Abtretung des Mietvertrages nur mit unserer schriftlichen Bestätigung gestattet. Das Material darf nur zu dem im Auftrag vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine Umstellung auf einen anderen Platz ist ausdrücklich untersagt.

4. Bauplatz

Vor Montagebeginn ist der Standort vom Mieter bei der Platzbesichtigung abzustecken. Bei späteren verschlechterten Terrainverhältnissen oder bei Wegfall der direkten Zufahrtsstrasse für Lastwagen mit Anhänger werden die Kosten nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

Wir gehen davon aus, dass der Bauplatz eben ist und mit Lastwagen und Anhänger sowie Stapler befahren werden darf. Eine Preisanpassung durch Mehraufwand (z.B. wenn der Bauplatz nicht mit Hubstapler befahrbar ist) bleibt vorbehalten. Der Mieter muss unsere Monteure über eventuelle im Erdreich verlaufende Leitungen und Kabelstränge sowie über andere Hindernisse (Beton, Fels) informieren. Er haftet für Schadenfälle und Unfälle, die auf fehlende Informationen zurückzuführen sind. Bei abnormalen Terrainverhältnissen ist ein Nivellierungsplan erforderlich. Der Bauplatz muss vor der Materialanlieferung geräumt sein. Während der Montage und Demontage ist das Betreten des Areals durch Unbefugte zu untersagen. Für Unfälle von Drittpersonen während der Montagezeit übernehmen wir keine Haftung.

Nach Abtransport des Materials ist es Sache des Mieters, den Bauplatz gründlich zu säubern. Bei Unterlassung übernehmen wir keine Haftung. Landschaften, die nicht mutwillig oder grobfahrlässig durch uns entstanden sind, gehen zu Lasten des Mieters. Die Widerinstandstellung des Geländes sowie Behebung von Landschaften und durch Verankerungsnägeln verursachte Löcher auf Hartplätzen ist Sache des Mieters.

5. Schnee/Sturm

Die Hallen sind nicht schneelastgerecht. Der Mieter hat für eine genügende Beheizung der Hallen (mind. 12°C) vor Beginn des Schneefalles zu sorgen. Setzt sich Schnee auf dem Dach fest, muss der Schnee vom Mieter manuell entfernt werden. Verankerungen und Verstrebungen garantieren die statischen Voraussetzungen für die Bauten. Sie dürfen weder verändert noch entfernt werden. Für Folgen aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften lehnen wir im Voraus jede Haftung ab. Bei Windstärken ab 75km/h sind temporäre Bauten sofort zu evakuieren.

6. Mithilfen

Bei der Montage und Demontage muss immer eine Ansprechperson des OKs auf Platz sein, zusätzlich zu den von Ihnen gestellten Mithilfen. Die Arbeitshilfen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Es wird auf die obligatorische Tragepflicht von Helmen sowie Stahlkappenschuhen auf Baustellen hingewiesen. Zudem wird vorausgesetzt, dass bei länger dauernden Baustellen mind. 10 Stunden pro Tag gearbeitet wird. Falls die Mithelfer nicht in der im Vertrag vereinbarten Anzahl zur Verfügung stehen, behalten wir uns vor, den Mehraufwand an Arbeitsstunden in Rechnung zu stellen. Die vereinbarten Mithelfer stehen uns die ganze Montagezeit zu 100% zur Verfügung. Beim Abzug der Mithelfer durchs OK oder Dritte behalten wir uns ebenfalls vor, den Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

Alle Mitarbeiter haben nüchtern/clean zur Arbeit zu erscheinen.

7. Mietdauer

Die Mietdauer für ein Wochenende umfasst die Zeitspanne von Freitag bis Sonntag. Die Mietpreise verstehen sich ab Lagerhaus Altshofen. Die Demontage ist immer am Montag oder laut separater Absprache.

8. Sorgfaltspflicht

Der Vermieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände in einem zu dem vertragsmässigen Gebrauch geeignetem Zustand zu übergeben. Der Kunde ist verpflichtet allfällige Mängel oder Einwände gegen die Leistungen während der Montage (Lieferung) oder spätestens 24 Stunden nach derer geltend zu machen.

Der Mieter ist verpflichtet, beim Gebrauch der gemieteten Sache(n) mit aller Sorgfalt zu verfahren. Allfällige Beschädigungen durch unsachgemässe Behandlung der in Miete stehenden Teile werden auf Kosten des Mieters repariert bzw. zum Neupreis ersetzt. Dies gilt auch für Schäden, welche infolge Nichtbeachtung der Weisungen des Montageleiters bei Montage sowie Demontage aller Bauten entstehen können. Der Mieter hat nach Abgaberapport dafür besorgt zu sein, dass die Hallen in der Weise abgeschlossen sind, dass das Innere der Hallen keine Angriffsfläche für starke Windstöße bieten kann.

Es ist dem Mieter ausdrücklich verboten, an den Mietgegenständen Veränderungen irgendwelcher Art vorzunehmen. Bemalen, Überkleben oder ähnliches am Mietmobiliar und den Bauten ist untersagt. Sämtliche Beschilderungen über Notausgänge usw. sowie die Sicherheitsvorkehrungen für z.B. Brandbekämpfung sind durch den Mieter vorzunehmen.

Das Mietmobiliar muss in unbeschädigtem und normal sauberem Zustand zurückgegeben werden. Bei einer Nachreinigung stellen wir die Reinigungsdauer plus Materialkosten zusätzlich in Rechnung.

Alles Mietinventar, das mit Speisen oder Getränken in Berührung kommt, muss vor Gebrauch nach lebensmittelhygienischen Vorschriften gereinigt werden.

9. Versicherung

Feuer: Die gemieteten Gegenstände sind durch den Vermieter gegen Feuerschäden versichert.

Elementar: Die gemieteten Gegenstände sind nicht durch den Vermieter gegen Elementarschäden versichert.

Unfall: Die vom Mieter zur Verfügung gestellten Mithelfer für die Montage und Demontage sind vom Vermieter nicht gegen Unfall versichert.

Der Abschluss einer Festversicherung und die Versicherung der Inneneinrichtung gegen Vandalismus, Diebstahl und Elementarschaden ist Sache des Mieters.

10. Akontozahlung/Zahlungsablauf

Bis CHF 10'000.00: 50% des Auftragswertes bis 30 Tage vor Liefer- oder Montagebeginn. Restzahlung, netto ohne Abzug, innert 10 Tagen nach Erhalt der Schlussrechnung.

Über CHF 10'000.00: Zahlungsablauf nach Vereinbarung.

Unser Montageleiter ist berechtigt, Barzahlung bei Auslieferung zu verlangen.

11. Verschiedenes

Als Gerichtstand wird von beiden Parteien Willisau anerkannt.